



Satzung des Freizeitvolleyball e.V.

Freizeitvolleyball Berlin e.V.
Lauterberger Str. 13a | 12347 Berlin

E-Mail: info@freizeitvolleyball.de
Internet: <http://www.freizeitvolleyball.de>
Telefon: +49 30 625 74 33
Mobil: +49 159 031 81 571

Vertretungsberechtigter Vorstand

- 1. Vorsitzender:** Stefan Janetzki
- 2. Vorsitzender:** Kevin Borrmann

Kassenwart: Hans Gavlasz
Sportwart: Andreas Schäfer
Jugendwart: Jörg Labeau
Public Relation:

Bankverbindung

Gavlasz SoKo Volleyball
Geldinstitut: Postbank
BLZ: 10010010
Kontonummer: 0507945101

IBAN: DE93 1001 0010 0507 9451 01
BIC/SWIFT: PBNKDEFF



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten	5
§ 6 Organe.....	5
§ 7 Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	7
§ 9 Der Vorstand.....	7
§ 10 Kassenprüfer	8
§ 11 Auflösung.....	8
§ 12 Inkrafttreten	9
Zeitliche Bestimmungen	9

5. Version der Satzung

In der Fassung beschlossen bei der Mitgliederversammlung vom 22.11.1999.

Zuletzt geändert bei der Mitgliederversammlung am 10.05.2017.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Freizeitvolleyball Berlin e.V. (Kurzbezeichnung FVB).
- 2) Der Verein ist Mitglied im Volleyball-Verband Berlin e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- 3) Der Verein ist eine Fördereinrichtung für den Volleyballsport und hat seinen Sitz in Berlin.
- 4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung und Organisation sportlicher Veranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Der Verein fördert Fitness, Ertüchtigung und Erhaltung der Gesundheit durch Organisation von Volleyballspielen in Berlin und Umgebung:
 - Für alle Altersstufen von der Jugend bis zu den Senioren und
 - Für alle Leistungsstufen von den Anfängern bis zu den Leistungssportlern.

Er bemüht sich um die Verbreitung des Volleyballspiels durch:

- Public Relation,
 - Aktionen bei Trimm-Festivals und
 - Andere sportartübergreifende Veranstaltungen,
 - Konzertierte Aktionen mit dem Leistungssport.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - 3) Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - 4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, Rassen und Geschlechter gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.



§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern, die sich zu Teams zusammenschließen, um an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie werden durch ihre Teamleiter über alle Aktivitäten informiert.
- 2) Passiven Mitgliedern, die sich organisatorisch betätigen und
- 3) Fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung jährlich neu schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte, die in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis gültig ist.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Ablauf der auf der Mitgliedskarte ausgedruckten Geltungsdauer,
 - b) Austritt nach § 4 (4),
 - c) Ausschluss nach § 4 (5),
 - d) Tod.
- 4) Der Austritt vor Ablauf der Geltungsdauer muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 5) Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.In allen Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Zu der Verhandlung ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung beim Vorstand eingegangen sein.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.



-
- 7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes und der Gegebenheiten, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- 3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Umlagen, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 (2) & (5),
 - i) Auflösung des Vereins.

- 2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Quartal durchgeführt werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 10 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- 4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung durch Brief oder im Vereinsorgan an die Teamleiter, die verpflichtet sind, sie allen Mitgliedern des Teams zur Kenntnis zu bringen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht deren Absendung mindestens zwei und höchstens sechs Wochen vor der Versammlung. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme (Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen). Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn sie von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- 6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied nach § 3,
 - b) vom Vorstand nach § 9.
- 7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem|der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- 8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem|der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.



§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht. Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste teilnehmen.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand hat folgende Ämter:
 - a) 1. Vorsitzende/r,
 - b) 2. Vorsitzende/r,
 - c) Kassenwart|in,
 - d) Sportwart|in,
 - e) Jugendwart/in,
 - f) Public Relations,
 - g) Besondere Aufgaben.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des|der Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des|der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Teams und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 2. Vorsitzende,
 - c) der/die Kassenwart|in,
 - d) der/die Sportwart|in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des Vereins, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.

- 4) Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der

Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Dieses Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche der Mitglieder übersteigt, dem Volleyball-Verband Berlin e.V. zur Förderung der Jugend im Breitensport zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14. November 1996 von der Gründungsversammlung Freizeitvolleyball Berlin e.V. beschlossen worden. Der FVB ist im Vereinsregister unter Nr. 17453 Nz und vom Finanzamt für Körperschaften I unter Steuer-Nr. 616/58187 eingetragen.

Zeitliche Bestimmungen

Diese Satzung enthält die Änderungen, die auf den Mitgliederversammlung am 22.11.1999, 05.03.2016 und am 10.05.2017 beschlossen wurden.